

b 1347

Heft 3

Gefühler Klamm-



WÜBEL

Gefühler Dinduk!

Herausgegeben von der
N. S. Volkswohlfahrt

Volksgenossen!

Am 1. Januar 1934 ist das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Kraft getreten.

Wenn ihr euch über die Gründe und den Ursprung dieses Gesetzes unterrichten wollt, so lest in Adolf Hitlers „Mein Kampf“ auf den Seiten 446—448 einmal nach. Dort werdet ihr finden, wie der Führer seine Meinung mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck brachte, „... daß es keine Schande, sondern nur ein bedauernswertes Unglück ist, krank und schwächlich zu sein, daß es aber ein Verbrechen und daher zugleich eine Schande ist, dieses Unglück durch eigenen Egoismus zu entehren, indem man es unschuldigen Wesen wieder aufbürdet, daß es demgegenüber von einem Adel höchster Gesinnung und bewundernswertester Menschlichkeit zeugt, wenn der unschuldig Kranke, unter Verzicht auf sein eigenes Kind seine Liebe und Zärtlichkeit einem unbekanntem, armen jungen Sprossen seines Volkstums schenkt, der in seiner Gesundheit verspricht, dereinst ein kraftvolles Glied einer kraftvollen Gemeinschaft zu werden.“ So denkt der Führer!

Der nationalsozialistische Staat sieht nicht mehr das Einzelindividuum, den einzelnen Menschen, sein Glück und Wohlergehen als den Maßstab aller Dinge, als das Wichtigste und Höchste. Für den Nationalsozialismus und damit für das neue Deutschland ist das Volk in seiner Gesamtheit, des Volkes Glück und Wohlergehen, des Volkes Leben und Zukunft der Maßstab aller Werte. Volk ist nicht eine Zusammenzählung aller der Menschen, die zufällig gerade leben. Volk ist der lebendige Strom des Blutes von Generationen her über die heute Lebenden in ferne Zukunft bis zu den fernsten Urenkeln. Volk ist die Gemeinschaft der Jahrtausende vor uns mit der Gegenwart und der Zukunft, der Jahrhunderte und Jahrtausende nach uns.

Vor solchen Maßstäben verblaßt das Schicksal des einzelnen zur Bedeutungslosigkeit. Und doch müssen wir ein Gesetz, das, wie das Gesetz zur Bekämpfung erbkranken Nachwuchses, über unsere Zeit hinaus für künftige Geschlechter und ihre glückhafte Zukunft geschaffen wurde, jedem einzelnen im ganzen Volke deutlich und klar verständlich machen; wir müssen jeden einzelnen Volksgenossen von seiner unabänderlichen Notwendigkeit überzeugen. Dazu diene dieses kleine Heft.

Der Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst,

errichtet auf Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern, gibt jederzeit Auskunft über Fragen aus dem Gebiete der Bevölkerungspolitik, insbesondere der Erb- und Rassenkunde, der Erbgesundheits- und Rassenpflege. Auch stellt er für Vorträge Aufklärungsstoff verschiedenster Art bereit. Ebenso steht er zur Beratung wegen Abhaltung von Lehrgängen, Vorträgen usw. zur Verfügung.

Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst e. V.

beim Reichsministerium des Innern.

Berlin NW 7, Robert-Roch-Platz 7.

Lindern oder verhindern?

Fürsorge oder Vorsorge?

Der Volksfreund: Wer die ersten Tage des Erntemonats 1914 erlebt hat, wie könnte er jemals neben dem Schmerz den Stolz vergessen, mit dem er sich sagte: Diese unermesslichen Scharen herrlichsten rassistischen Geblütes sind dein Volk, Teile von dir selbst!

Der Erbforscher: Zwei Millionen dieses Volksabels sind in fremder Erde gebettet.

Der Besserwiffer: Wir sind aber wieder ein Volk von 65 Millionen. Die Wunde ist verheilt.

Der Erbforscher: Die Wunde brennt schmerzlicher als je. Millionen Kinder der Edelsten und Besten wurden nicht geboren! Blicken Sie sich einmal um, wo Menschen durch Zufälle angehäuft sind. Wie selten bleibt Ihr Auge gebannt an einer Erscheinung von offenbarem Rassenwerte hängen!

Der Besserwiffer: Sie stehen aber alle ihren Mann.

Der Erbforscher: Leider nicht alle.

Der Arzt: Da kommen Sie auf das, was man „soziale Bilanz“ nennt. Diejenigen, die einen, wenn auch vielleicht bescheidenen Wert für die Volksgemeinschaft darstellen, haben eine aktive „soziale Bilanz“, sie nützen der Allgemeinheit, der Volksgemeinschaft. Es gibt aber auch solche, die nur Lasten und Kosten verursachen, ohne etwas zu leisten.

Der Frontsoldat: Also sozusagen Volksgenossen zweiter Klasse.

Der Erbforscher: Sehr richtig. Nur muß man die Klasse noch tiefer einsehen.

Der Besserwiffer: Was können diese paar Männerchen schon für Schaden anrichten?

Der Arzt: Ein Beispiel: In der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch bei Heidelberg, die vor 30 Jahren mit einem Kostenaufwande von sechs Millionen gebaut wurde, befinden sich zurzeit 1500 Kranke. Für 81 Prozent davon zahlen Staat und Gemeinde. Für die im „gesicherten Haus“ der Männerseite verwahnten 70 gefährlichen Geisteskranken hat der Staat bisher 25 Millionen aufgewendet. Da allein 22 Pfleger erforderlich sind, kostet jeder von den Siebzig täglich 20 RM., macht zusammen 1400 RM. täglich. 56 sind Schwerverbrecher, die übrigen 14 sogar Mörder. Erfolgen Entlassungen wegen „Heilung“, so darf man mit annähernder Gewißheit auf Wiederkehr rechnen, meist nach Neubegangener Untat. — In Bayern sind insgesamt in staatlichen Anstalten für Geistesranke und Erb-minderwertige untergebracht 4400 Personen, in offener Fürsorge für Geistesranke 4500, in Kreispflegeanstalten für Geistesranke 1600, in Epileptiker-, Idioten- und Alkoholikerheimen 2000, in Fürsorgeerziehungsheimen 1500 Personen. Der Staat allein wendet alljährlich für seine Anstalten etwa zehn Millionen auf. Mehr als zehn Jahre befinden sich in den staatlichen Anstalten 868 Kranke, mehr als 20 Jahre 260, mehr als 25 Jahre 112, mehr als 30 Jahre 54, mehr als 35 Jahre 32 und mehr als 40 Jahre sechs Kranke, im ganzen also 1332. Sie haben bisher 22 Millionen gekostet. Diese Zahlen gelten nur für Bayern. Genau so ist es im ganzen Deutschen Reich. Die ungeheuren Millionenzahlen kann sich jeder selbst leicht errechnen!

Für jeden Geisteskranken zahlt der Staat etwa 1000 RM. im Jahr, für jedes erbkrante, taubstumme oder blinde Kind 1500 RM., für jedes Hilfsschulkind 500 RM. im Jahr. Für das erbgesunde Volksschulkind jedoch hat er nur 75 RM. im Jahr zur Verfügung.

Der Erbforscher: Geradezu klassisch sind die Beispiele, die Dr. J. Graf in seinem bei J. F. Lehmann erschienenen Buche „Vererbungslehre und Erbgesundheitspflege“ berichtet. Da ist zunächst die amerikanische Familie Zute. Die Stammutter dieses Ver-

wandtschaftskreises war die amerikanische Landstreicherin Uda Zute. Sie starb im Jahre 1740, und ihre Nachkommenschaft wurde bis zur Gegenwart erforscht. Von den insgesamt 2820 Nachkommen war der größte Teil geistig minderwertig, 709 Abkömmlinge, über die genaue Angaben vorhanden sind, zeigten folgende Zusammenfassung: 64 waren geisteskrank, 174 führten einen unsittlichen Lebenswandel, 142 fielen der Armenpflege zur Last, 196 waren unehelich geboren und 77 waren Verbrecher, hiervon wieder zwölf Mörder.



RM
1.000



RM
1.500



RM
500



RM 75-

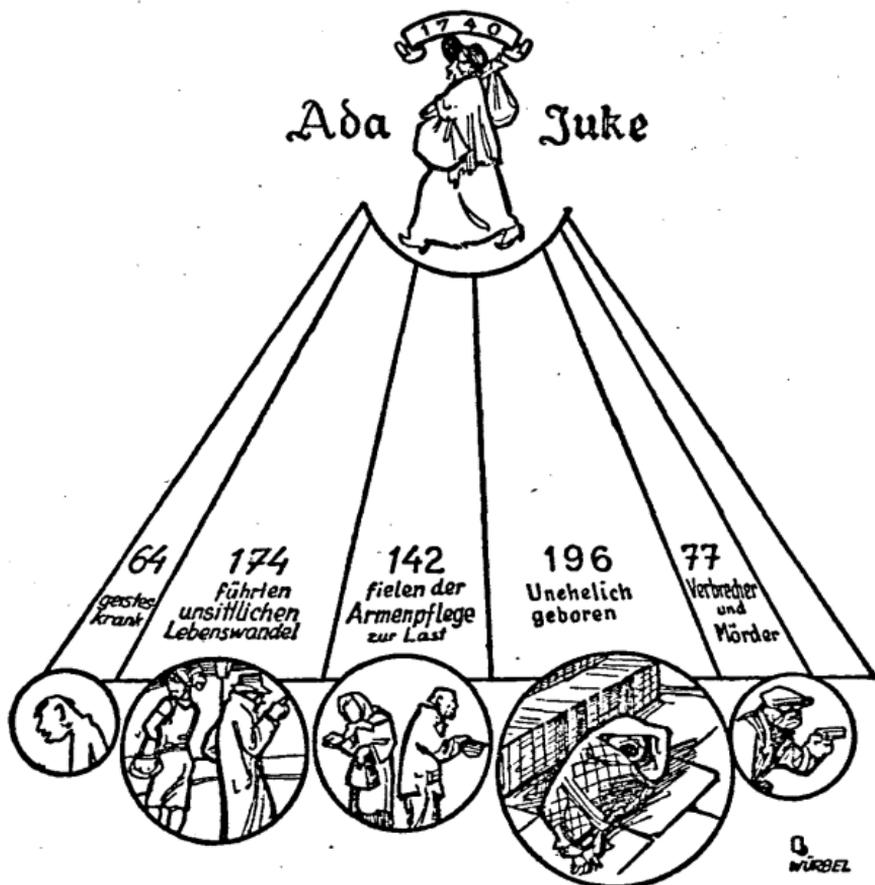
Ein lehrreiches Beispiel ist ferner eine andere Familie, dargestellt in dem soeben erschienenen Buch „Die Familie Kallikat“. Studie über Vererbung des Schwachsinns, von Dr. Goddard, Verlag Beyer & Söhne, Langensalza. Dieser Deckname bedeutet auf deutsch „Gutschlecht“. Der Stammvater war Martin

Wer ist erkrankt?

Um von vornherein jedem Irrtum zu begegnen, sei ausdrücklich festgestellt, daß Blinde, Taube, Schwerhörige, Krüppel und sonstige Körperbehinderte, die ihre Gebrechen erst zu Lebzeiten durch Krankheit oder Unfall sich zugezogen haben, selbstverständlich nicht erkrankt sind und also auch nicht unter das Gesetz zur Bekämpfung erkrankten Nachwuchses fallen. Insbesondere gilt dies für die Kriegsverletzten und die Opfer der Arbeit. Fürsorge dieser Art ist und bleibt Ehrenpflicht des Staates. Auch darf z. B. die schulische und berufliche Erziehung der Jugendblinden wegen ihrer größeren Kosten nicht vernachlässigt werden. Der Allgemeinheit würden sonst auf die Dauer weit größere finanzielle Lasten aufgebürdet.

Kallikat, der Sohn fleißiger und tüchtiger Farmer. Während des Amerikanischen Unabhängigkeitskrieges lernte er als Soldat in einem Gasthaus ein schwachsinziges Mädchen kennen. Dem unsittlichen Verhältnis entsprang ein uneheliches Kind, das zum Ausgangspunkt unsagbaren Elends wurde. Der ganze uneheliche Zweig umfaßt bis zum Zeitpunkt seiner Erforschung durch Goddard 480 direkte Nachkommen und erstreckt sich bis in die Gegenwart hinein. Große Kindersterblichkeit, geistige Minderwertigkeit, Trunksucht, Unsittlichkeit und Verbrechen treten im Verein mit Landstreichertum und größter Armut in erschreckendem Maße auf. Unter den 480

Nachkommen befanden sich: 82 Frühverstorbene, 143 Schwachsinnige, 36 unehelich Geborene, 33 Prostituierte, 24 Alkoholiker, drei Epileptiker, drei Verbrecher, acht Bordellwirte. Ferner waren nur 46 Personen, also zehn Prozent, vollständig normal, während von den übrigen nichts Näheres bekannt ist.



Der nämliche Stammvater, Martin Kallikat, ging später mit einem gesunden, unbelasteten Mädchen eine Ehe ein, woraus ein Stamm tüchtiger und gesunder Menschen hervorging. Dieser eheliche Zweig umfaßte bis zu seiner Erforschung 496 Nachkommen, unter denen sich nur zwei Trinker und ein sittlich Entgleister befanden. Alle übrigen waren begabte und tüchtige Menschen, die zum Teil als Künstler, Gelehrte und hohe Beamte Hervorragendes leisteten.

Dieses Beispiel von der Familie Kallikat zeigt uns vor allem die interessante Tatsache, daß einerseits Anlagen zu Schwachsinn, Unsittlichkeit und Neigung zu Verbrechen sowie andererseits solche zu hoher Begabung und Willensstärke sich weitervererben bis ins aber-tausendste Glied.

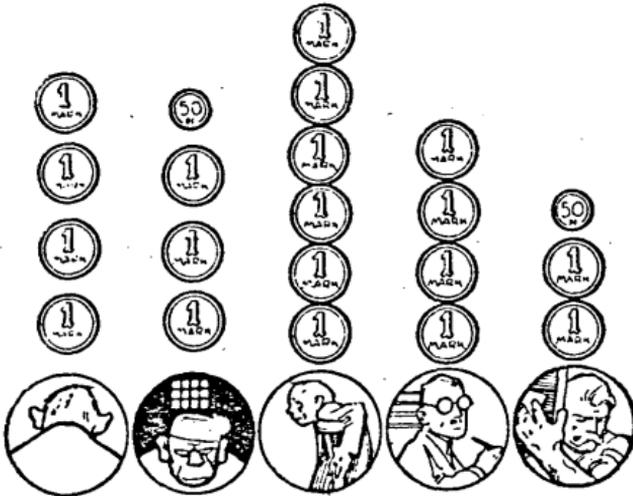
Der Arzt: Für dies letztere ist natürlich Kenntnis und Befolgung der erbbiologischen Gesetze vonnöten.

Der Fürsorgebeamte: Der Geistesranke kostet uns, von besonders trassen Fällen abgesehen, etwa 4 RM. täglich, der Per-

brecher 3,50 RM., der Krüppel und Taubstumme 5 bis 6 RM. Unsere unteren Beamten haben dagegen vielfach nur 4 RM. zur Verfügung.

Der Angestellte: Ich muß mich mit 3,60 RM. behelfen.

Der Arbeiter: Ich, als „Ungelernter“, muß mit 2,51 RM. sehen, wo ich bleibe.



Geisteskranke Verbrecher Erblich unterer ungelerner
Minderwertige Beamter Arbeiter

Der Volksfreund: Aber das ist ja ein himmelschreiender Widerspruch. Ich habe einen Bekannten, der zwei seiner hochbegabten Söhne nicht entsprechend ausbilden lassen kann, weil ihm seine Bitte um ein larges Stipendium abgeschlagen werden mußte: aus Mangel an Mitteln. Wir pöppeln also den Bruch auf und durch und lassen das Edelgut verkümmern und verkommen.

Der Besserwisser: Ich kann noch nicht einsehen, daß die Sache so schlimm ist. Mir scheinen dies alles nur Einzelfälle zu sein.

Der Erbforscher: Dann wird es Ihnen auch nicht das Herz erschüttern, daß wir zurzeit in Deutschland rund eine halbe Million mit schweren körperlichen oder geistigen Erb leiden Behaftete haben, ganz abgesehen von den noch viel zahlreicheren leichteren Fällen.

Der Arzt: Das Schlimmste und Gefährlichste ist, daß schwach-sinnige und minderwertige Personen eine überdurchschnittlich große Fortpflanzung aufweisen. Während die gesunde deutsche Familie bisher leider nicht einmal mehr zwei Kinder im Durchschnitt dem Staate zur Verfügung stellt, findet man gerade bei Schwachsinnigen und Minderwertigen meist die doppelte, ja, oft sogar die dreifache Zahl. Sie müssen also damit rechnen, daß sich das Verhältnis des abgefunden Volksteiles zum erbkranken mit reißender Geschwindigkeit zuungunsten des ersteren verschiebt. (Siehe Seite 9 unten.)

Der Frontsoldat: Aber wir können doch im Notfall die Grenzen unseres Vaterlandes nicht mit Krüppeln und Berrückten schützen!

Der Bedenkliche: Läßt sich gegen die Entartung überhaupt etwas tun?

Der Erbforscher: Die Fortpflanzung der Minderwertigen muß unmöglich gemacht werden.

Der Volksfreund: Da kommt das von der Regierung erlassene Gesetz zur Bekämpfung erbkranken Nachwuchses wahrlich zur rechten, zur höchsten Zeit.

Der Liberale: Das bedeutet doch aber einen Eingriff in das Privatrecht der Einzelperson!

Der Volksfreund: Allerdings! Die Zeit des unbegrenzten Auslebens des Einzelmenschen ist auf immer vorbei. Volkswohl ist höchstes Staatsgesetz.

Der Theologe: Vergessen Sie nicht die christliche Barmherzigkeit, meine Herren.

Der Erbforscher: Ihre Barmherzigkeit in Ehren; aber sie darf nicht zum nationalen Selbstmord führen. Diese Barmherzigkeit muß endlich auch einmal den Gesunden zukommen. Was ist wertvoller und wichtiger: lindern oder verhindern? Fürsorge oder Vorsorge?

Der Bedenkliche: Ja, haben Sie denn schon genug Erfahrungen gesammelt, um mit gutem Gewissen solche gefährlichen Eingriffe verantworten zu können?

Der Arzt: Der erforderliche Eingriff ist gar nicht gefährlich, und Erfahrungen liegen reichlich genug vor. Die Politik des „einerseits

Die Sterilisation außerhalb Deutschlands.

Deutschland ist nicht das erste Land, das ein Sterilisationsgesetz erläßt. Schon im Jahre 1905 wurde in U. S. A. im Staate Pennsylvanien das erste Sterilisationsgesetz angenommen, 1907 folgte der Staat Indiana, 1909 Kalifornien. Bis jetzt haben im ganzen 27 von 48 der Vereinigten Staaten von Amerika Sterilisationsgesetze eingeführt. Nachdem das Oberste Gericht im Jahre 1927 die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit derartiger Gesetze bestätigte, werden sie nunmehr auch tatsächlich in einem Teil der Staaten durchgeführt. Bis jetzt wurden etwa 16 000 Personen unfruchtbar gemacht, darunter in Kalifornien allein 4423 Männer und 4081 Frauen.

In Europa erließ im Jahre 1928 als erster Staat der Schweiz Kanton Waadt ein Gesetz zur Unfruchtbarmachung erblich Minderwertiger (unheilbar Geistestrunder und Schwachsinniger). Dann folgte Dänemark mit einer entsprechenden gesetzlichen Maßnahme. In Norwegen und Finnland sind ebenfalls Gesetzesentwürfe in Vorbereitung.

— andererseits“ hat uns in eine Sackgasse geführt. Nun soll uns das „ja — also“ wieder herausreißen.

Der Bedenkliche: Mit Ihrem Gesetz wäre Beethoven nicht geboren worden! Sein Vater war bekanntlich schwerer Alkoholiker, und die werden doch auch im Gesetz genannt.

Der Erbforscher: Auf diesen landläufigen Einwand hatte ich schon gewartet. Aber Beethoven ist geboren worden, bevor sein Vater Trinker wurde. Aberdies können wir die schwer kranken Stämme nicht erhalten, bloß der vergeblichen Hoffnung wegen, an ihnen gelegentlich eine vereinzelt glänzende Blüte zu sehen. — Im übrigen ersehen Sie aus der Fassung und Begründung des Gesetzes (S. 15), daß die Anwendung auf Trunksüchtige auf ganz bestimmte schwere Fälle beschränkt ist.

Der Besserwiffer: Ich habe das Gesetz nur flüchtig durchgelesen, der Wortlaut solcher Gesetze ist ja immer ziemlich trocken.

Der Arzt: Gesetzestexte sollen keine Romane sein. Aber lesen sie den Text einmal aufmerksam, er ist für jeden Volksgenossen klarverständlich.

Der Liberale: Ich bleibe dabei, daß hier unzulässige Eingriffe ins heilige Recht des Individuums erfolgen sollen. Zudem: Wer schützt mich vor Mißbrauch des Gesetzes?

Der Erbforscher: Sie sind durch einen wahren Drahtverhau von Vorsichtsmaßregeln, Einschränkungen und Bedingungen gesichert. Sind Sie selbst geschäftsfähig, so können nur Sie selbst den Antrag auf Unfruchtbarmachung Ihrer Person stellen. Erst bei Geschäftsunfähigkeit, Entmündigung wegen Geisteschwäche, Minderjährigkeit erhält der gesetzliche Vertreter dieses Recht, und auch er bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Der Arzt: Vergessen Sie nicht: Auch eine Bescheinigung seitens eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes gehört dazu, dahingehend, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der gedachten Operation aufgeklärt worden ist. Natürlich ist auch ein beamteter Arzt antragsberechtigt; nicht weniger der Leiter einer Kranken-, Heil- oder Pfllegeanstalt für deren Insassen.

Der Fürsorgebeamte: Ubrigens darf der Antrag zurückgezogen werden.

Der Volksfreund: Wohin geht der Antrag?

Der Jurist: An das Erbgesundheitsgericht, das einem Amtsgericht angegliedert ist und einen Amtsrichter als Vorsitzenden hat.

Der Arzt: Die dem Antrag zugrundeliegenden Tatsachen müssen zwingend glaubhaft gemacht werden. Dem beamteten Arzt liegt die Nachprüfung ob. Zudem gehört ein Amtsarzt dem Gericht an, außerdem noch ein mit der Erbgesundheitslehre besonders vertrauter approbierter Arzt.

Der Jurist: Aber keine Person, die mit dem Antrage selbst etwas zu tun gehabt hat, darf bei der Entscheidung mitwirken.

Der Liberale: Nun, das sieht ja ganz ordentlich aus. Aber beruhigt bin ich noch nicht; man hat schon bei aller Sorgfalt Fehlentscheidungen erlebt.

Der Jurist: Gegen die erste Entscheidung kann Beschwerde beim Erbgesundheitsobergericht eingelegt werden, das dem Oberlandesgericht angeschlossen ist. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung dieses Gerichtes ist dann allerdings endgültig.

Der Volksfreund: Wer nimmt nun die Operation vor und wo?

Der Arzt: Ein in Deutschland approbierter Arzt, und zwar in einer Krankenanstalt. Beide müssen von der obersten Landesbehörde die Berechtigung für die Ausführung haben. Kein Arzt darf den Eingriff vornehmen, der an irgendeiner Stelle des Verfahrens selbst mitgewirkt hat. Es ist hier der geeignete Augenblick, zu betonen, daß die Operation lediglich die Befruchtung unmöglich macht und in keiner Weise ein Hindernis bildet, daß Sterilisierte einander heiraten. Dies ist sogar wünschenswert.

Der Liberale: Daß hier etwas auch gegen den Willen eines Menschen geschehen soll, das schluße ich nicht.

Der Frontsoldat: Bismarck erklärte das Volkswohl für den Stern, nach dem er steuere. Wir tun das gleiche.

Der Jurist: Es gibt übrigens auch noch ein Wiederaufnahmeverfahren, wenn sich neue Umstände ergeben. Jedenfalls sind alle am Verfahren oder an der Ausführung beteiligten Personen schweige-pflichtig. Andersfalls droht ihnen Gefängnis oder Geldstrafe.

Der Bedenkliche: Ich sehe jetzt die Notwendigkeit dieses Gesetzes zu einem Teile ein. Es soll mich freuen, wenn die Unglücklichen weniger werden, deren Anblick einem das Dasein stört.

Der Liberale: Verleht mir aber die Menschenrechte nicht!

Der Erbforscher: Ein amerikanischer Gelehrter von der Yale-Universität schrieb zu diesem Gesetz: „Deutschland löst den Gordischen Knoten.“ Das ist mehr, als Alexander tat, der zerhieb ihn bloß. Und ein ausgezeichnete norwegischer Erbforscher sagt: „Deutschland macht mit dem Sterilisierungsgesetz Weltgeschichte.“ Freilich, fährt er fort, hat es dabei auch eines vor den meisten anderen Völkern voraus: den Führer!

NEUES VOLF

BLÄTTER DES AUFKLÄRUNGSAMTES
FÜR BEVÖLKERUNGSPOLITIK UND
RASSENPFLEGE

Neue Wege und ein „Neues Volk“.

Nicht länger mehr, wie seit Jahren schon, ein sterbendes Volk sein, sondern mit aller Kraft des Herzens am Neubau unseres herrlichen, vielgestaltigen Volkstums mitarbeiten, das ist unsere Losung. Jeder nationalbewußte Deutsche muß Mitkämpfer sein und die Zeitschrift „Neues Volk“ lesen, die in eindrucksvollen Bildern und Beiträgen für ein gesundes und starkes Volk wirbt.

Verlag „Neues Volk“, Berlin W 35, Potsdamer Str. 118b.

Staatsminister Dr. Hartnack schreibt in seinem Buch „Untergang oder Kampf für neues Leben“, Verlag Quelle & Meyer, Leipzig, u. a. folgendes:

„... Kleine Unterschiede in den Nachwuchszahlen verstärken sich nach den Gesetzen der geometrischen Reihe fortlaufend. Ich verweise auf die bekannte Berechnung von Lenz und Thomson. Wenn um die Zeit des Dreißigjährigen Krieges Deutschland zur Hälfte aus Schwarzen und zur Hälfte aus Weißen bestanden hätte, und die Weißen hätten mit 30 Jahren geheiratet und drei Kinder, und die Schwarzen hätten mit 25 Jahren geheiratet und vier Kinder, dann wäre die weiße Bevölkerung heute nicht mehr 500 Tausendstel, sondern nur noch neun Tausendstel stark. Sie wäre praktisch verdrängt und ausgerottet. Man braucht nur statt Schwarz unbegabt und statt Weiß begabt zu setzen, und wir haben das Schicksal des besten Erbgutes vor Augen...“

Neues Volk

BLÄTTER DES AUFKLÄRUNGSAMTES
FÜR BEVÖLKERUNGSPOLITIK UND
RASSENPFLEGE

erscheint monatlich einmal mit 40 neuartigen Bildern
und fesselndem Inhalt. Jeder Leser wird zum über-
zeugten Helfer an der Wiederherstellung der deutschen
Volkskraft.

Mit Tintenstift deutlich ausfüllen und im Briefumschlag als
Drucksache einsenden an den

Verlag „Neues Volk“, Berlin W 35, Potsdamer Str. 118b.

Hierdurch bestelle ich — bestellen wir — zu laufender Lieferung
bis zu meiner — unserer — ausdrücklichen Abbestellung

..... Seft(e) „Neues Volk“,

Blätter des Aufklärungsamtes für Bevölkerungspolitik und
Rassenpflege.

Der Bezugspreis beträgt bei monatlich einmaligem Erscheinen
vierteljährlich 75 Pf.

Name, Vorname (Dienststelle)

Beruf Ort*)

Straße Nr.

*) Zustellpostamt angeben!

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Bonn 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

2. Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Weitzanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

3. Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2.

1. Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

2. Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

3. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3.

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen:

1. der beamtete Arzt,
2. für die Inassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zugrundeliegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5.

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6.

1. Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

2. Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7.

1. Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich.

2. Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und ihn bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen. Auf die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäße Anwendung. Ärzte, die als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht auf Ersuchen Auskunft zu erteilen.

§ 8.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den an der Beschlussfassung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben. Er muß die Gründe angeben, aus denen die Unfruchtbarmachung beschlossen oder abgelehnt worden ist. Der Beschluss ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt sowie demjenigen zuzustellen, dessen Unfruchtbarmachung beantragt worden ist oder, falls dieser nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter

§ 9.

Gegen den Beschluss können die im § 8 Satz 4 bezeichneten Personen binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Erbgesundheitsobergericht. Gegen die Veräumung der Beschwerdefrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung zulässig.

§ 10.

1. Das Erbgesundheitsobergericht wird einem Oberlandesgericht angegliedert und umfaßt dessen Bezirk. Es besteht aus einem Mitglied des Oberlandesgerichts, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Auf das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht finden §§ 7, 8 entsprechende Anwendung.

§ 11.

1. Der zur Unfruchtbarmachung notwendige chirurgische Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt ausgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluss endgültig geworden ist. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung überlassen werden darf. Der Eingriff darf nicht durch einen Arzt vorgenommen werden, der den Antrag gestellt oder in dem Verfahren als Zeisiger mitgewirkt hat.

2. Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen.

§ 12.

1. Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.

2. Ergeben sich Umstände, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern, so hat das Erbgesundheitsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und die Ausführung der Unfruchtbarmachung vorläufig zu untersagen. War der Antrag abgelehnt worden, so ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, welche die Unfruchtbarmachung rechtfertigen.

§ 13.

1. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

2. Die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband. In allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse, darüber hinaus der Unfruchtbargemachte.

§ 14.

Eine Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen, sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

§ 15.

1. Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Wer der Schweigepflicht unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch der Vorsitzende stellen.

§ 16.

1. Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

2. Die obersten Landesbehörden bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Satz 1, Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte. Sie ernennen die Mitglieder und deren Vertreter.

§ 17.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Der Reichskanzler.

Der Reichsminister des Innern.

Der Reichsminister der Justiz.

Aus der Begründung des Gesetzes zur Bekämpfung erbkranken Nachwuchses.

Seit der nationalen Erhebung beschäftigt sich die Öffentlichkeit in zunehmendem Maße mit den Fragen der Bevölkerungspolitik und dem dauernd zunehmenden Geburtenrückgang.

Es ist aber nicht nur der Rückgang in der Volkszahl, der zu den schwersten Bedenken Anlaß gibt, sondern in gleichem Maße die mehr und mehr in Erscheinung tretende Beschaffenheit der Erbverfassung unseres Volkes. Während die erbgesunden Familien größtenteils zum Ein- und Reinkindersystem übergegangen sind, pflanzen sich unzählige Minderwertige und erblich Belastete hemmungslos fort, deren kranker und asozialer Nachwuchs der Gesamtheit zur Last fällt.

Daß z. B. gerade die Schwachsinnigen sich stärker als die wertvollen Gruppen vermehren, ist eine äußerst bedenkliche Tatsache. Während die gesunde deutsche Familie, besonders der gebildeten Schichten, nur etwa zwei Kinder im Durchschnitt hat, weisen Schwachsinnige und andere erblich Minderwertige durchschnittlich Geburtenziffern von drei und vier Kindern pro Ehe auf. Bei einem solchen Verhältnis ändert sich aber die Zusammensetzung eines Volkes von Generation zu Generation, so daß in etwa drei Geschlechterfolgen die wertvolle Schicht von der minderwertigen völlig überwuchert ist. Das bedeutet aber das Aussterben der hochwertigen Familien. Es stehen bei der Beurteilung dieser Frage demnach höchste Werte auf dem Spiel: es geht um die Zukunft unseres Volkes!

Dazu kommt, daß für Geisteschwache, Hilfsschüler, Geistesranke und Asoziale jährlich Millionenwerte verbraucht werden, die den gesunden, noch kinderfrohen Familien durch Steuern aller Art entzogen werden. Die Fürsorgelasten haben eine Höhe erreicht, die in gar keinem Verhältnis mehr zu der trostlosen Lage derjenigen steht, die diese Mittel durch Arbeit aufbringen müssen.

Der Entwurf geht bewußt von der Erkenntnis aus, daß er nicht alle Erbkranken, vor allen Dingen nicht alle leichteren Fälle von Geistesstörungen und auch nicht die gesunden Erbräger erfassen kann; er will zunächst nur die Krankheitsgruppen einbeziehen, bei denen die Regeln der Vererbung mit großer Wahrscheinlichkeit einen erbkranken Nachwuchs erwarten lassen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die von dem Gesetz nicht erfaßten Erbkranken und vor allen Dingen die gesunden Erbkranken auch auf andere Weise von der Fortpflanzung abgehalten werden können. Es wird Aufgabe der dazu berufenen Stellen sein, durch Aufklärung und Erheberatung die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu vervollständigen. Andererseits ist zu betonen, daß der Entwurf ein beachtlicher Anfang auf dem Wege der Vorsorge für das kommende Geschlecht ist, und daß beim Fortschreiten der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Vererbung anderer Krankheiten stets die Möglichkeit der Ergänzung besteht.

Zu den im Abs. 2 genannten Krankheiten ist zu sagen, daß das Gesetz sich absichtlich auf diejenigen Krankheiten beschränkt, bei denen der Erbgang wissenschaftlich hinreichend erforscht ist. Ein Verlust wertvollen Erbgutes ist bei den in Frage kommenden Erbkranken nicht zu befürchten.

Die Erbgesundheitsgerichte werden die Vererbungswahrscheinlichkeit von Fall zu Fall nachzuprüfen haben und nur dann die Einwilligung zum Eingriff geben, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten

ist, daß die Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbshäden leiden werden.

Bei entarteten Trunksüchtigen wird man sich bei der Sterilisation auf die schweren Formen von Alkoholismus beschränken, da dann auch eine geistige und ethische Minderwertigkeit vorliegt, so daß Nachwuchs von diesen Personen aus mehrfachen Gründen nicht erwünscht ist.

Die Unfruchtbarmachung erfolgt durch einen chirurgischen Eingriff. Dieser besteht beim Manne in einer Durchtrennung der Samenleiter, bei der Frau in einer Durchschneidung und Unterbindung der Eileiter. Der Eingriff beeinträchtigt weder beim Manne noch bei der Frau das Wesen und das Geschlechtsempfinden. Während es sich beim Manne um einen ganz geringfügigen Eingriff handelt, ist er bei der Frau zwar etwas schwieriger, aber — von einem chirurgisch geschulten Arzt ausgeführt — ebenfalls als ungefährlich zu bezeichnen.

Aus den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

„... Wird einem approbierten Arzt in seiner Berufstätigkeit eine Person bekannt, die an einer Erbkrankheit oder schwerem Alkoholismus leidet, so hat er dem zuständigen Amtsarzt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die gleiche Verpflichtung haben sonstige Personen, die sich mit der Heilbehandlung usw. befassen. In Anstalten trifft den Anstaltsleiter die Anzeigepflicht. ...“

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.“

Auslese in der Natur.

Manch einer wird zweifelnd fragen, ob ein Eingriff wie die Sterilisation nicht eine unbefugte Einmischung in göttliche und naturgegebene Gesetze sei. Demgegenüber ist darauf zu verweisen, daß es in der gesamten von Gott erschaffenen Natur eine natürliche Auslese, eine Vernichtung unwerten Lebens gibt. Im Pflanzen- und Tierreiche werden kranke, degenerierte und mißbildete Geschöpfe mit Sicherheit ausgemerzt.

Auch die Naturvölker verfahren aus naturgegebenem Rasseinstinkt und im Streben nach bestmöglicher Erhaltung ihrer Art entsprechend. Ihre Sitten und Gebräuche waren oder sind heute noch für unsere Begriffe barbarisch und roh. Wenn wir aber als zivilisiertes und kultiviertes Volk die Möglichkeit haben, mit dem uns von Gott verliehenen Verstande Methoden zu erfinden und auszuüben, durch die wir die rohe und rücksichtslose Ausmerzungen kranken und lebensunfähigen Nachwuchses verhindern können, so handeln wir verantwortungsbewußt und pflichtgemäß. Denn es ist viel körperliche und seelische Not, viel Leid und Qual, was am Entstehen und Werden auf schonendste Art und Weise verhindert wird. Es ist somit im besten Sinne christliche Nächstenliebe und wahrhaft soziales Verantwortungsbewußtsein, das in dem deutschen Gesetz zur Bekämpfung erbkranken Nachwuchses sich ausdrückt.

Wie denken Erbkranke über das Gesetz zur Bekämpfung erbkranken Nachwuchses?

Ein erbkrankes junges Mädchen, das sich selbst dessen bewußt ist, dem Gesetz zur Bekämpfung erbkranken Nachwuchses zu unterliegen, schreibt in einer Artikelferie unter anderem folgendes an ihre Leidensgenossen:

Wer ist so verroht, daß er sein Leid in seinem Kinde wiederholt sehen möchte? Habt ihr je in die Augen eines kranken Kindes geschaut, so wird euch der stumme, anklagende Blick verfolgen, wo ihr auch seid! Ist es nicht herzzerreißend, ein leidendes Kind zu sehen? Man hat doch mit Tieren Erbarmen, warum versagt man es dem Menschen? — Wer von euch will sein Gewissen belasten, das Leben eines Menschen mit Krankheit und Schmerzen beladen zu haben? — Ich möchte es nicht!

Meine Lieben! Dieses Gesetz verlangt von uns Opfer, die in der Stille gebracht werden müssen. Dieses Opfer muß sein, weil an ihm der Gedeih und Verderb unseres geliebten Volkes hängt. Wir dürfen uns nicht seiner Notwendigkeit verschließen! Seid eingedenk eures eigenen Leides und für die Verhütung neuen Unglücks dankbar!

Darum wollen wir nicht jammern, sondern dieses Gesetz mit dem frohen Bewußtsein tragen: daß wir damit das Unsere tun, unser geliebtes deutsches Volk zu retten!

Ferner berichtete in einem Rundfunkgespräch eine bekannte Schriftstellerin, deren Leben und Arbeit in den letzten Jahrzehnten in der eigenen Familie hart unter einer auf ihre Kinder vererbten Krankheit litt:

„... Warum ich geheiratet habe? Als krankheitsgezeichneter junger Mensch leidet man sehr unter einer betrüblichen Ausnahmestellung. Meinem damaligen Leidensgefährten ging es ebenso. Das liegt weit über zwei Jahrzehnte zurück, als wir uns verlobten. Und wieviel unendlich viel nutzlose Opfer, Herzeleid, Sorge und Unfrieden hätten vermieden werden können, wenn ein verantwortungsfühlender Mensch uns eindringlich gewarnt und beraten hätte! — Und als dann ein entzückender Säugling im Körbchen lag, da schwammen wir im Glück. Aber ich weiß noch, was ich als ersten Gedanken über das friedlich schlummernde Kind ganz bewußt dachte: Du solltest einmal nicht durch mütterliche Angst und Bangigkeit durchmüssen, du mögest nie ein Kind bekommen! Denn plötzlich, zentnerschwer lastete beim Gedanken an meine kranke Veranlagung eine drückende Drohung auf mir. Wenn dieses Kind leiden mußte, wie ich, dann wäre ich schuldig!

Wie denken Erbkranke über das Gesetz zur Bekämpfung erbkranken Nachwuchses?

Ein erbkrankes junges Mädchen, das sich selbst dessen bewußt ist, dem Gesetz zur Bekämpfung erbkranken Nachwuchses zu unterliegen, schreibt in einer Artikelferie unter anderem folgendes an ihre Leidensgenossen:

Wer ist so verroht, daß er sein Leid in seinem Kinde wiederholt sehen möchte? Habt ihr je in die Augen eines kranken Kindes geschaut, so wird euch der stumme, anklagende Blick verfolgen, wo ihr auch seid! Ist es nicht herzerreißend, ein leidendes Kind zu sehen? Man hat doch mit Tieren Erbarmen, warum versagt man es dem Menschen? — Wer von euch will sein Gewissen belasten, das Leben eines Menschen mit Krankheit und Schmerzen beladen zu haben? — Ich möchte es nicht!

Meine Lieben! Dieses Gesetz verlangt von uns Opfer, die in der Stille gebracht werden müssen. Dieses Opfer muß sein, weil an ihm der Gedeih und Verderb unseres geliebten Volkes hängt. Wir dürfen uns nicht seiner Notwendigkeit verschließen! Seid eingedenk eures eigenen Leides und für die Verhütung neuen Unglücks dankbar!

Darum wollen wir nicht jammern, sondern dieses Gesetz mit dem frohen Bewußtsein tragen: daß wir damit das Unsere tun, unser geliebtes deutsches Volk zu retten!

Ferner berichtete in einem Rundfunkgespräch eine bekannte Schriftstellerin, deren Leben und Arbeit in den letzten Jahrzehnten in der eigenen Familie hart unter einer auf ihre Kinder vererbten Krankheit litt:

„... Warum ich geheiratet habe? Als krankheitsgezeichneter junger Mensch leidet man sehr unter einer betrüblichen Ausnahmestellung. Meinem damaligen Leidensgefährten ging es ebenso. Das liegt weit über zwei Jahrzehnte zurück, als wir uns verlobten. Und wieviel unendlich viel nutzlose Opfer, Herzeleid, Sorge und Unfrieden hätten vermieden werden können, wenn ein verantwortungsfühlender Mensch uns eindringlich gewarnt und beraten hätte! — Und als dann ein entzückender Säugling im Körbchen lag, da schwammen wir im Glück. Aber ich weiß noch, was ich als ersten Gedanken über das friedlich schlummernde Kind ganz bewußt dachte: Du solltest einmal nicht durch mütterliche Angst und Bangigkeit durchmüssen, du mögest nie ein Kind bekommen! Denn plötzlich, zentnerschwer lastete beim Gedanken an meine kranke Veranlagung eine drückende Drohung auf mir. Wenn dieses Kind leiden mußte, wie ich, dann wäre ich schuldig!